

ram 73^r—75^v (anscheinend ungedruckt); De cognitione Dei 75^v bis 112^r; Tractatus de formis: Ut ordinacius possint inveniri et per consequens ad ea responderi ... dispositiones accidentales carnis et ossis (ungedruckt, verschieden von De unitate intellectus) 112^v—141^r. De secundis intencionibus 142^r—181^v; Tabula quaestionum 182^r; In anderer Schrift die von Gr. herausgegebene Quaestio 182^v—183^v. Fr. Pelster S. J.

Ott, Ludwig, Untersuchungen zur theologischen Briefliteratur der Frühscholastik unter besonderer Berücksichtigung des Viktorinerkreises (BeitrGPhThMA Bd. 34). gr. 8^o (XX u. 675 S.) Münster 1937, Aschendorff. M 30.50.

Diese so umfangreiche Doktordissertation des Grabmann-Schülers untersucht nach einem einleitenden kürzeren Kapitel über die theologische Briefliteratur der Frühscholastik (Briefe zum Berengarstreit, des Anselm von Canterbury, Ivo von Chartres, Hildebert von Lavardin, Gottfried von Vendôme, Anselm von Laon, Hugo von Ribemont, Hugo Metellus, Hugo von Amiens, Alberich von Reims, Bernhard von Clairvaux, Wilhelm von St. Thierry, Rupert von Deutz, Petrus Lombardus, Abaelard, Gilbert, Otto von Freising, Gerhoh von Reichersberg, Hildegard) eingehender die Briefe Walters von Mortagne (126—347), Hugos von St. Viktor (348 bis 548) und Richards von St. Viktor (549—650). Wenn das für eine Erstlingsarbeit auch ein gar weites Feld war und ein solch umfassendes Werk eigentlich erst am Ende eines wissenschaftlichen Lebens in seiner ganzen Reinheit und Klarheit stehen kann, so ist doch bereits hier in vielen Fragen nicht nur irgendein Fortschritt, sondern in manchem ein wesentlicher Schritt getan, der die Arbeit von nun an zu einem unentbehrlichen Handwerkszeug der Forschung in der Frühscholastik macht und den Verfasser sofort in die Reihe der Forscher dieser Zeit hineinführt.

Sehr wertvoll ist es zunächst, daß wir durch das Buch eine gute zusammenfassende Literaturangabe des behandelten Stoffes besitzen. Darauf ist zweifellos große Sorgfalt verwandt worden. Auch sind eine Reihe neuer handschriftlicher Überlieferungen mitgeteilt, die O. selbst — freilich nicht in systematischer Durchsicht, sondern mehr gelegentlich — fand oder die ihm angegeben wurden. Hier wird die erste Erweiterungsarbeit anzusetzen haben, damit wir einmal einen gesicherten Text erhalten. Denn die bisherigen Drucke sind, wie der Verfasser an vielen Stellen zeigt, unvollständig oder schlecht.

Damit ist der zweite Vorteil der Untersuchung schon berührt: Eine große Anzahl von Briefen konnten als solche definitiv festgelegt werden. Sie waren manchmal bisher nur als „Abhandlungen“ bekannt, da die einleitenden Briefformeln in den Drucken fehlten.

Eine dritte wertvolle Bereicherung: Wir kennen jetzt endlich den dogmatischen Gehalt der frühen Briefliteratur. Wir wissen, was in ihr zu finden ist und was wir in ihr nicht suchen dürfen. Hier war bislang auch für den Fachmann die Arbeit sehr erschwert, da die Überlieferung so zerstreut zugänglich war. Ein Blick in das Sachverzeichnis unterrichtet jetzt. Ott hat bereits versucht, den Inhalt in das Zeitbild bei den wichtigsten Briefen einzuordnen. Er wird selbst als erster die Schwierigkeit dieses Teiles empfunden haben, da hier bei der Überfülle der Fragen nur Auszüge und Vergleiche aus den größten Meistern herangezogen werden konn-

ten. Doch darf nicht vergessen werden, daß das Ziel des Verfassers nicht die vollständige Darlegung der einzelnen Lehren, sondern mehr ein erstes Hineinstellen und Abgrenzen zu anderen Schulen und theologischen Richtungen war. Dadurch ergeben sich schon heute wertvolle Ergebnisse z. B. in den Echtheitsfragen. Es sei verwiesen auf Ps.-Hugos Brief über die Sünde Adams und den Urstand des Menschen (456—484) oder die Lehrunterschiede zwischen Hugo von St. Viktor und der Summa sententiarum Ottos von Lucca. Man möchte hoffen, daß O. die hier angeschnittenen Fragen — z. B. der Trinitätslehre in der Frühcholastik — weiter verfolgt und uns einmal eine größere Abhandlung darüber liefert, freilich unter Heranziehung auch der sog. „sekundären“ Quellen und vor allem der exegetischen Werke.

Auf ein paar Einzelheiten sei hingewiesen. Denn bei dem Umfang des Werkes muß die Einzelbehandlung der berührten Fragen der kommenden Forschung überlassen bleiben, weil das den Rahmen einer Besprechung weit überschreiten würde. Daß der sog. Anselmbrief (42—44) kein Brief, sondern ein Teil eines Korintherkommentars ist, wurde inzwischen bereits nachgewiesen (H. Weisweiler, Das Schrifttum der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux 190—204, wo auch eine textkritische Edition gegeben ist). Der Einfluß Anselms von Laon auf Hugo Metellus und Honorius Augustodunensis (44 f.) ist nicht so groß, wie ihn Bliemetzrieder und nach ihm auch O. darstellt (vgl. Das Schrifttum 20 f.). Der Traktat *De Prophetia* (51 f.) gehört nicht Anselm von Laon und in einer Bearbeitung Wilhelm von Champeaux an, sondern ist ein Traktat, der der gemeinsamen Schule entstammt (vgl. ebd. 104). Die *Sententiae Anselmi* stammen, wie auch der Herausgeber Bliemetzrieder am Ende seines Lebens zugab, weder in der heutigen noch in ihrer früheren Form unmittelbar von Anselm von Laon. Vor allem aber hat sich die Forschung schon längst daran gewöhnt, die Einzelabhandlungen, die Bliemetzrieder seiner Edition anfügte, von den *Sententiae* zu trennen. Man wird also bei diesen nicht einmal von „sogenannten *Sententiae Anselmi*“ sprechen können.

Eine inhaltliche Schwierigkeit prinzipieller Natur erhebt zunächst die von Ott gezeichnete Stellung Abaelards in der Frage der Dialektik. Gewiß ist Abaelard, wie es der Rezensent ja selber öfter ausgeführt hat, vielfach falsch gedeutet worden. Aber es ist doch gut, auch darauf einmal wieder aufmerksam zu machen, daß Bernhard und die Gegner Abaelards ganz richtig seinen falschen hyperdialektischen Wesenszug erkannt haben. Es ist wirklich nicht nur „Terminologie“, was ihn z. B. in einer Frage von Walter von Mortagne (199) trennt, wie es O. ja auch mehrmals zugibt. Abaelard meint hier nicht „im Grunde dasselbe wie Walter“ (199), da er den Inhalt der kirchlichen Terminologie nach des Verfassers eigenen Worten „doch umdeutet und in etwa abschwächt“ (ebd.). Es dürfte auch nicht richtig gesehen sein, wenn es heißt: „Wir wissen heute, daß Abaelard die Grenzen zwischen beiden Gebieten [Glaube und Wissen] schärfer und klarer gezogen hat als mancher seiner streng-kirchlich gesinnten Zeitgenossen — wenn auch zugegeben werden muß, daß er praktisch dem rationalisierenden Zug seiner Zeit folgend, die Spannkraft der Vernunft überschätzt hat“ (243). Richtig hat Abaelard die Grenze gesehen, wenn das in seiner augenblicklichen Streitrichtung lag, wie gegen Roszelin; unrichtig, wenn er gegen die entgegengesetzte Richtung kämpfen mußte. Der „rationalisierende Zug seiner Zeit“ dürfte in Wirklich-

keit gegenüber der mehr konservativen Richtung auch nicht so stark gewesen sein. Nein, es war eben Abaelard selbst, sein Grundanliegen, seine innerliche Hyperdialektik, die ihn selber wie seine Schüler zu dem verhängnisvollen Streben gebracht hat. Das hat Bernhard ganz recht gefühlt.

Und noch eine andere mehr prinzipielle Frage, die eng mit der vorherigen zusammenhängt. Wie steht es mit der Methode der Frühscholastik? O. kommt hier mehrmals auf die „Dialektik“ zu sprechen. Er versteht darunter vor allem die Harmonisierungsmethode, die nach Weise der Sic-et-Non-Art sich entgegenstehende Vätertexte dialektisch distinguert. Walter „muß seine Zuflucht nehmen zu einer scholastischen Distinktion“ (215). Bei Hugo von St. Viktor heißt es: „Ganz im Gegensatz zur dialektischen [!] Richtung der frühscholastischen Theologie ist es nicht Hugos Eigenart, viele Väterzitate in seinen Schriften einzufügen“ (361). Ja, S. 162 liest man prinzipiell: „Die theologische Literatur der Mitte des 12. Jahrhunderts ist zum großen Teil von einer rein dialektischen Methode beherrscht. Man reihte eine Anzahl von Väterstellen, die für eine These sprachen, und eine Anzahl von Väterstellen, die gegen diese These sprachen, aneinander. Dem eigenen Denken blieb nur noch die Aufgabe, mit Hilfe einer Distinktion, durch begriffliche Zergliederung die Brücke zu schlagen und zwischen den anscheinend widersprechenden Autoritäten Harmonie herzustellen. Am augenscheinlichsten tritt dieses Verfahren im Dekret Gratians, in den theologischen Sentenzenbüchern Rolands, des Petrus Lombardus und der Sententiae divinitatis hervor“ (162; vgl. auch z. B. 520). Das Dekret Gratians kann außer Betracht bleiben, da es der kanonistischen Sphäre angehört. Aber alle anderen genannten Werke wollen mehr und tun mehr. Man würde daher der großen Arbeit dieser stillen Meister der werdenden Scholastik nicht ihr Recht geben, wenn man sie im wesentlichen nur harmonisieren und distinguieren läßt. Ein Blick in ihre Werke zeigt, daß sie die großen Zusammenhänge sahen und ausbauten. Wie hätten sie sonst die großen spekulativen Probleme der Trinitätslehre, der Christologie, um nur Weniges zu nennen, gegenüber der Hyperdialektik meistern können. Gewiß haben sie auch harmonisiert und distinguert. Und mit Recht. Denn darin lag ja z. T. der durch sie herbeigeführte Dogmenfortschritt, daß sie in mühseliger Denkarbeit das große theologische neue Gesamtweltbild schufen. Das ging nur im Einbauen und Behauen der Steine. Keiner wird leugnen, daß es hierbei auch zu manchem Fehlschlag kam. Welcher neue Versuch tut solche nicht? „Distinktionen“ haben ihren großen Sinn, da sie schlagartig und kurz und klar zeigen, wie einer der Väter einen Text im Zusammenhang seiner Ideen verstand und ein anderer denselben Ausdruck im anderen Zusammenhang anders gebrauchte. Das war die mühselige Arbeit des aufbauenden 12. Jahrhunderts und sie ist ohne unsere heutigen kritischen Mittel in einer Größe geleistet worden, daß das aus dieser Arbeit entstammende Lehrbuch des Lombarden Grundlage für Jahrhunderte blieb. Sie ist gerade bei den konservativen Denkern der Zeit in einer Form geleistet worden, die bis heute unserer Theologie in vielen Fragen — ich nenne nur die Sakramentenlehre — Wesentliches gegeben hat. Man hat hier den Übergang aus der mehr synthetischen Patristik zur großen systematischen Scholastik geschaffen. Ich weiß, daß gerade Ott das nicht leugnen wollte. Vielleicht ist der Verf. durch die starke Beschäftigung mit der kürzeren Briefliteratur zu seinem Urteil ge-

kommen. In ihr werden ja die spekulativen Probleme naturgemäß weniger eingehend als in den Summen behandelt. Daneben dürfte etwa auch der Einfluß der sonst so wertvollen Dogmengeschichte von Bach bemerkbar sein. Doch trennen uns von ihm heute mehr als sechs Jahrzehnte angestrenzter frühcholastischer Forschung.

Am Schluß noch einige wenige kurze Bemerkungen. Eine technischer Art: Die Bibliothek zu Münster (140, 661) heißt nicht Stadtbibliothek, sondern Universitätsbibliothek. — Die bisher bekannten Handschriften des *Liber septem partium* sind aufgezählt in Schol 9 (1934) 130 mit einer Ergänzung im genannten Werk, *Das Schrifttum . . .*, S. 9. — Der Traktat *De trinitate Walters von Mortagne* (138—141) ist weiter überliefert in Heiligenkreuz, Stiftsbibliothek, Cod. 264, fol. 83^v—91^v. Er steht hier bezeichnenderweise zwischen der *Summa sententiarum* Ottos und der Ehelehre Walters. — Ott glaubt in der *Harmonia des Vivianus* (490 f.) die erste Benützung der *Summa Sententiarum* des Otto von Lucca gefunden zu haben. Das wäre für die Datierung der *Summa* von großer Wichtigkeit, da sie dann vor 1141 bereits geschrieben sein müßte. Könnte aber nicht auch eine gemeinsame Quelle vorliegen? Es steht fest, daß die *Summa* stark andere Werke benutzt hat. Die acht von Ott mit Recht festgestellten Parallelstellen des Vivianus beziehen sich alle auf die Willensfreiheit und stimmen mit zwei zusammenhängenden Stücken der *Summa* überein. Nun ist es auffällig, daß gerade in diesen beiden Stücken der *Summa* sich keine Benützung von *De Sacramentis* Hugos von St. Viktor findet, die sonst ja sehr häufig ist. Außerdem ist an der einen dieser Stellen (*Summa sent.* III, 9) eine gewisse Unstimmigkeit im Text vorhanden, auf die kürzlich Fr. Pelster (Schol 11 [1936] 126) bereits hingewiesen hat. Wenn es auch nicht richtig ist, daß dadurch eine Abhängigkeit der *Summa* von Petrus Lombardus belegt werden kann (vgl. Schol 11 [1935] 396—399), so ist doch gerade hier die Benützung einer anderen Quelle durch Otto von Lucca anzunehmen. Dadurch ließe sich am leichtesten die Unstimmigkeit erklären. Vivianus hat nun an dieser Stelle noch die bessere Reihenfolge der beiden Einteilungen des Willens. Das alles legt jedenfalls die Frage nahe, ob es nicht gut wäre, einmal das Problem einer gemeinsamen Quelle näher zu prüfen.

Bei Besprechung der christologischen Briefe Gerhohs von Reichersberg kommt Ott S. 101 auf das bisher verlorene Gutachten des Meister Petrus an Bischof Otto von Freising zu sprechen, das Gerhoh in einem Brief an Otto so scharf angreift. Rezensent fand dieses dogmengeschichtlich so wichtige Gutachten jüngst in Cod. lat. 1705 der Wiener Nationalbibliothek und wird es mit der dazu gehörigen Briefliteratur im Januarheft dieser Zeitschrift herausgeben.

Wie sehr das wertvolle Buch nicht nur philosophische und theologische Kreise interessiert, sondern darüber hinaus auch dem Kirchenrecht Anregung gibt, zeige eine Notiz, die J. Gemmel S. J. zur Verfügung stellte und die sich auf die Darlegungen Otts über Gratians Ehelehre auf S. 272 bezieht: Nach Ott unterscheidet Gratian nicht zwischen Verlöbniß und dem consensus des Ehebeginns. Zu der schwierigen Deutung Gratians hätte außer Freisen etwa v. Scherer dienen können, der nicht zitiert ist, sowie neuestens: J. Dauvilliers, *Le mariage dans le droit classique de l'Eglise depuis le décret de Gratien jusqu'à la mort de Clément V.*, Paris 1933; W. Plöchl, *Das Eherecht des Magister Gratianus* (Wiener

staats- und rechtswiss. Studien XXIV), Wien 1935. Es wird zu wenig beachtet, daß in den *Causae* die ersten Partes der *Dicta* meist Anschauungen anderer und Beweise in deren Sinn — also Objektionen — bringen, denen erst am Ende die eigene Entscheidung folgt. Letztere findet sich z. B. in der C 27 erst in den c. c. 45, 50 f. q. 2. Da wird deutlich unterschieden zwischen einer *desponsatio* ohne Heimführung und kirchliche Weihe, die noch der Zukunft angehören (unserem heutigen Verlöbniß: *fides pactionis*, in c. 3 C. 30 q. 5 *sponsalia* genannt) und der *desponsatio* mit jenem feierlichen Ausdruck des *consensus*. Letztere Feier nennt Gratian *coniugium ratum et legitimum*: *Dict.* zu c. 17 C. 28 q. 1; vgl. c. 1 f. C. 30 q. 5. Freilich kann der *consensus* auch vor Gott gültig in der Klandestine geleistet werden, die jedoch wegen der Rechtsunsicherheit verboten ist: *Dict.* zu c. 11 C. 30 q. 5. Eine Lösung der Konsensehe durch anderen ehelichen Umgang lehnt Gratian ab (zu 282). Die vollendete Unlöslichkeit trat, wie heute, allerdings erst durch die *copula carnalis* ein. Obwohl also Gratian getreu über die Kopulatheorie berichtet, muß ihm selbst die Konsensstheorie als seine Eigenlehre zugeschrieben werden, nicht als bloßer ‚Fremdkörper‘ (281) im System. Innozenz IV., unter dem der Streit sich längst beruhigt hatte, beruft sich bezeichnenderweise in seinem Kommentar zu c. 3 X 4,4 für die Konsensstheorie in seinem einzigen knappen Satz darüber nur auf Gratian: „*Contrahitur autem matrimonium solo consensu, 27 q. 1, sufficiat*“. Demnach kann es nicht überraschen, daß CIC c. 1081 nota 4 für die Konsensstheorie auch auf die ganz von Gratian stammende und diese Theorie vortragende q. 1 der C. 29 und den dieselbe Lehre enthaltenden c. un. C. 30 q. 2 hinweist.

H. Weisweiler S. J.

Glorieux, Palém., *La Littérature Quodlibétique II* (Bibliothèque Thomiste XXI). 8^o (386 S.) Paris 1935, Vrin. Fr 40.—.

Schon 1925 hatte Gl. den ersten Band dieses unentbehrlichen Hilfsmittels veröffentlicht. Unterdessen hat die Forschung so viel Material zu Tage gefördert, daß ein zweiter Band notwendig wurde. Gl. hat seinen ursprünglichen Plan erweitert, indem er über Paris hinausging und auch die zeitliche Beschränkung 1260—1320 fallen ließ, da 1260 als Anfangstermin der Quodlibeta durch die Tatsachen widerlegt wurde. Außerdem hat er unter sorgfältiger Benutzung der gemachten Ausstellungen überall bessernde Hand angelegt. Falls nichts zu ändern war, wird nur auf den früheren Band verwiesen. Ich bedauere allerdings, daß Gl. sich nicht einfachhin zu einer Neubearbeitung des früheren Werkes entschlossen hat. Bei Ausscheidung alles Überflüssigen wäre der Umfang nicht einmal über Gebühr gewachsen. So besteht ein recht lästiges In- und Übereinandergreifen der beiden Bände. Die Einleitung bietet eine Charakteristik der Quodlibeta mit manchen wichtigen Einzelheiten und eine Darlegung ihrer zumal zeitgeschichtlichen Bedeutung. Wenn man auch den einen oder andern Punkt und die Beweiskraft einzelner Stellen beanstanden mag, so entspricht die Darstellung doch den verbürgten Tatsachen. Bei einer kommenden Auflage wird es notwendig sein, die Geschichte der Quodlibeta irgendwie darzulegen und auf die Charakteristik der Gattungen und Zeiten näher einzugehen.

Einige Fragen bleiben noch: Wurden nicht, wenigstens zur Zeit der Blüte, die Quästionen mit dem einen oder anderen Argument meistens vorher schriftlich eingereicht, so daß die von Gl. reich-